

# DIE AUSWIRKUNGEN DER ZEITWERT- BILANZIERUNG AUF DEN EUROPÄISCHEN BANKENSEKTOR IM HINBLICK AUF DIE FINANZMARKTSTABILITÄT



*Ab dem Jahr 2005 müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen (einschließlich Banken) in der EU bei der Vorlage ihrer Konzernabschlüsse die „International Accounting Standards“ (IAS) anwenden. Diese internationalen Standards der Rechnungslegung und vor allem die vorgeschlagenen Bewertungsregeln für Finanzinstrumente dürften erhebliche Auswirkungen auf die europäische Kreditwirtschaft haben. Der vorliegende Aufsatz gibt einen Überblick über die aktuelle Diskussion. Anschließend werden die möglichen Konsequenzen für die Stabilität des Finanzsystems erörtert. Dabei wird untersucht, wie sich exogene Schocks, die den Bankensektor betreffen, nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften in den Jahresabschlüssen der Banken niederschlagen dürften. Die Einführung der IAS kann wiederum zu Verhaltensänderungen bei den Banken führen, z. B. im Hinblick auf die Kundenbeziehungen, das Produktangebot oder die Risikomanagementverfahren. Ganz allgemein könnte das neue Rechnungslegungssystem die Rolle der Banken als Finanzintermediäre und die Verteilung finanzieller Risiken unter den Wirtschaftsakteuren beeinflussen.*

## I EINLEITUNG

Die Standardsetter auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung sind derzeit mit der Überarbeitung ihrer Vorschläge für eine breitere Anwendung der zeitwertorientierten Bilanzierung befasst. Die EZB hat aus verschiedenen Gründen ein vitales Interesse an dieser Entwicklung. Erstens dürften Reformen im Bereich der Rechnungslegung tief greifende Auswirkungen auf den europäischen Bankensektor und damit auch auf die Stabilität des Finanzsystems haben. Zweitens leisten harmonisierte und hochwertige Rechnungslegungsgrundsätze einen erheblichen Beitrag zur Integration und Effizienz von Finanzmärkten. Drittens ist auch die Konsistenz zwischen dem Bilanzierungsrahmen und den Meldeanforderungen für aufsichtsrechtliche und statistische Zwecke ein beachtenswerter Aspekt.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Aufsatzes stehen die potenziellen Auswirkungen der zeitwertorientierten Bilanzierung auf den Bankensektor vor allem im Hinblick auf dessen Stabilität. In Abschnitt 2 werden die Hintergründe der Diskussion um die Zeitwertbilanzierung und die jüngsten Initiativen der Standardsetter im Bereich der internationalen Rechnungslegung dargestellt. In Abschnitt 3 folgt eine Erörterung der Vor- und Nachteile einer breiteren Anwendung der Zeitwertbilanzierung. In Abschnitt 4 wird

beschrieben, wie sich verschiedene exogene Schocks, die den Bankensektor betreffen, nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften auswirken und zu einem veränderten Bankverhalten führen können. In Abschnitt 5 schließlich wird ein allgemeines Fazit gezogen.

## 2 DIE DISKUSSION UM DIE ZEITWERT- BILANZIERUNG

### HINTERGRUND DER DEBATTE

Mit der Entwicklung der Finanzmärkte, insbesondere dem stärkeren Aufkommen von Derivaten, und der zunehmenden Beteiligung der Banken am Handel mit Finanzinstrumenten ist der aktuelle Rechnungslegungsrahmen verstärkt unter Druck geraten, weil er die ökonomische Realität nicht angemessen widerspiegelt. Die immer nachdrücklichere Forderung der Investoren nach Transparenz und Steigerung des Unternehmenswerts nach dem Shareholder-Value-Prinzip zwingt die Unternehmen dazu, Informationen zu veröffentlichen, die dem Einfluss der vorherrschenden Konjunkturlage auf ihre Finanzausstattung besser Rechnung tragen.

Der herkömmliche Bilanzierungsrahmen beruht weitgehend auf dem so genannten Anschaffungswertprinzip, bei dem die einzelnen Bilanzpositionen grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt wer-

den. Davon ausgehend hat sich der aktuelle Rechnungslegungsansatz<sup>1</sup> vom reinen Anschaffungswertprinzip hin zu einem kombinierten Modell entwickelt, bei dem für das Halten bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten je nach dem damit verbundenen Zweck unterschiedliche Bewertungsregeln angewandt werden.

Dabei werden Finanzinstrumente (wie etwa Kredite, Anleihen, Einlagen oder Finanzderivate) von der Bank in zwei grundlegende Portfolien oder „Bücher“ unterteilt. Instrumente, die bis zur Fälligkeit („Held to Maturity“) oder zu längerfristigen Anlagezwecken gehalten werden sollen, werden dem „Anlagebuch“ zugeordnet und weiterhin mit den Anschaffungskosten bzw. nach dem Niederstwertprinzip angesetzt. Das Niederstwertprinzip gilt allgemein als eine konservativere Variante der Bewertung zu historischen Kosten und ist damit ein anschauliches Beispiel für das Vorsichtsprinzip, dem bei der Rechnungslegung seit jeher große Bedeutung beigemessen wird. Nach dem Niederstwertprinzip werden die Vermögensgegenstände nämlich zum Marktwert bewertet, wenn dieser niedriger ist als der Anschaffungswert. Demzufolge werden nicht realisierte Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) der Bank erfolgswirksam berücksichtigt, nicht realisierte Gewinne dagegen nicht. Die Instrumente im „Handelsbuch“ werden hingegen grundsätzlich für kurzfristige Handelszwecke gehalten und zu Marktpreisen („marked to market“) ausgewiesen, wobei die daraus resultierenden Gewinne oder Verluste direkt erfasst werden.

Dieses kombinierte Modell wäre angemessen, wenn die Banken ihre Handels- und Anlagebücher völlig getrennt voneinander führen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bei den aktuellen Risikomanagementverfahren werden Positionen aus dem Handelsbuch häufig zur Absicherung von Risiken im Anlagebuch verwendet. Aufgrund der unterschiedlichen bilanziellen Behandlung der einzelnen Positionen in den verschiedenen Büchern haben die Standardsetter das so genannte „Hedge Accounting“ entwickelt, um den Sicherungszusammenhang in den

Ausweisen angemessen abzubilden (siehe Kasten 1). Darüber hinaus ist durch die verstärkte Nutzung von Finanzderivaten wie z. B. Forwards, Futures, Swaps und Optionen immer deutlicher geworden, dass das mit diesen Finanzinstrumenten verbundene Risiko im Rahmen der aktuellen Rechnungslegungsgrundsätze nicht angemessen dargestellt wird. Bei Abschluss entstehen bei solchen Instrumenten in der Regel keine oder sehr geringe Anschaffungskosten. Im Zeitverlauf jedoch kann sich ihr wirtschaftlicher Wert erheblich verändern und somit gravierende Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Finanzposition einer Bank haben. Da diese Instrumente aber üblicherweise nicht in der Bilanz ausgewiesen werden, zeigt sich dieser Einfluss erst nach ihrer buchmäßigen Realisierung in der GuV.

#### **JÜNGSTE INITIATIVEN DER STANDARDSETTER AUF DEM GEBIET DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG**

Die zunehmende Diskrepanz zwischen den Angaben in den Finanzausweisen und dem tatsächlichen Risikoprofil von Unternehmen wurde als schwerwiegend und korrekturbedürftig erachtet. Infolgedessen haben sich die internationalen Standardsetter verstärkt für die Anwendung der Zeitwertbilanzierung ausgesprochen. Grundlage der Zeitwertbilanzierung ist im Prinzip der Marktwert der jeweiligen Positionen. Sind keine entsprechenden Marktpreise verfügbar, so wird der beizulegende Zeitwert anhand eines Modells (z. B. des Barwertmodells), das allen relevanten Bewertungsfaktoren wie etwa den Merkmalen des Instruments und den jeweiligen Marktverhältnissen Rechnung trägt, geschätzt.

Im Jahr 1999 hat das International Accounting Standards Committee (IASC), das inzwischen in das International Accounting Standards Board (IASB) übergegangen ist, einen Rech-

<sup>1</sup> Innerhalb der Europäischen Union ist der für die Jahresabschlüsse von Banken geltende aktuelle Bewertungsrahmen in der Richtlinie 86/635/EWG festgelegt. Diese Richtlinie ist inzwischen geändert worden, um Unvereinbarkeiten mit den IAS zu beseitigen und sie mit neueren Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung in Einklang zu bringen.

## Kasten I

## HEDGE ACCOUNTING

Ziel eines Sicherungsgeschäfts ist es, das mit einem Sicherungsgegenstand (z. B. einer Anleihe, einem Kredit oder einer Einlage) verbundene Risiko durch Verknüpfung mit einem Sicherungsinstrument (z. B. einem Forward, Future oder Swap) zu vermindern, sodass Wertänderungen bei dem einen Instrument durch entsprechende Wertänderungen beim anderen Instrument ausgeglichen werden. Wenn jedoch bei der Rechnungslegung für die verschiedenen Instrumente unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt werden (z. B. der Sicherungsgegenstand mit dem Anschaffungswert und das Sicherungsinstrument mit dem Marktwert angesetzt wird), führt dies zu einer Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung, die der ökonomischen Realität einer deutlich verringerten Risikoposition nicht entspricht. Daher ist eine spezielle bilanzielle Abbildung von Sicherungsgeschäften, das so genannte Hedge Accounting, erforderlich. Beim Hedge Accounting wird entweder die Erfassung von Verlusten in der GuV verzögert oder die Erfassung von Gewinnen vorgezogen, sodass der Gewinn oder Verlust aus dem Sicherungsgegenstand zum selben Zeitpunkt wie der kompensatorische Gewinn bzw. Verlust aus dem Sicherungsinstrument angesetzt wird. Daraus folgt, dass bei einer vollständigen Zeitwertbilanzierung ein Hedge Accounting nicht erforderlich ist, soweit bei allen Finanzinstrumenten dieselbe Bewertungsmethode angewandt wird.

Um Situationen zu vermeiden, in denen Sicherungszusammenhänge etwa zum Zweck der bewussten Steuerung der Gewinne und Verluste nachträglich bestimmt werden, hat das International Accounting Standards Board (IASB) eine Reihe konkreter Anforderungen festgelegt, die bei einem Hedge Accounting erfüllt werden müssen. Zu den wichtigsten Anforderungen gehört, dass der Sicherungszusammenhang

- von Beginn an klar identifiziert und dokumentiert,
- zuverlässig ermittelt,
- effektiv und
- sehr wahrscheinlich ist, sofern es sich um eine geplante Transaktion handelt.

Ein Hedge Accounting bei einem Sicherungsgeschäft ist nur dann zulässig, wenn ein „Effektivitätstest“ erfolgreich bestanden wurde, d. h., wenn sich die Wertänderungen beim Sicherungsgegenstand und beim Sicherungsinstrument nahezu vollkommen neutralisieren. Beim Abschluss des Sicherungsgeschäfts muss von einer hohen Effektivität ausgegangen werden. Darüber hinaus müssen auch die tatsächlichen Ergebnisse, die während der Laufzeit des Sicherungsgeschäfts erzielt werden, innerhalb einer engen Bandbreite bleiben, damit das Sicherungsgeschäft weiterhin für effektiv befunden und das Hedge Accounting weiter angewandt werden kann.

Ursprünglich sollte das Hedge Accounting nur auf der Mikroebene (d. h. Instrument für Instrument) Anwendung finden. Das IASB erwägt jedoch derzeit eine Ausweitung auf die Absicherung ganzer Portfolien (so genannte „Makro-Hedges“), was den vorherrschenden Risikomanagementpraktiken der Banken eher entsprechen würde.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Siehe den „Exposure Draft on Fair Value Hedge Accounting for a Portfolio Hedge of Interest Rate Risk“, IASB, August 2003.

nungslegungsstandard (IAS 39) verabschiedet, demzufolge bestimmte Finanzinstrumente, insbesondere Derivate, Schuldinstrumente und Dividendenwerte, die den Kategorien „Held for Trading“ und „Available for Sale“ zugeordnet werden, mit dem Zeitwert anzusetzen sind.<sup>2</sup> Dieser Standard, der sich besonders stark auf Finanzunternehmen wie etwa Banken auswirken würde, wurde heftig kritisiert und als nicht ausgereift erachtet.

Im Dezember 2000 wurde von der Joint Working Group of Standard Setters (JWG), in der das IASB und nationale Standardsetter vertreten sind, der Entwurf eines Standards vorgelegt, der die Anwendung der Zeitwertbilanzierung bei allen Finanzinstrumenten (einschließlich Krediten und Einlagen) unabhängig vom Zweck ihrer Haltung vorsah. Dieser Vorschlag einer vollständigen Zeitwertbilanzierung, die für Instrumente sowohl im Handelsbuch als auch im Anlagebuch gelten sollte, wurde seitens der Kreditwirtschaft und der Aufsichtsbehörden mit Skepsis aufgenommen.<sup>3</sup> Als Hauptargument gegen den Vorschlag wurde der unzureichende Entwicklungsstand von Kreditrisikomodelle und Bewertungsmethoden für nicht marktfähige Instrumente, die für die Ableitung eines beizulegenden Zeitwerts herangezogen würden, angeführt. Bedenken wurden auch hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer höheren Volatilität in den Jahresabschlüssen auf die Stabilität des Finanzsystems geäußert. Der Standard wurde nicht verabschiedet, das Ziel einer erweiterten Anwendung der Zeitwertbilanzierung damit jedoch nicht aufgegeben.

Im August 2001 gab das IASB bekannt, dass ein Projekt zur Änderung des IAS 39 durchgeführt werde. Im Jahr 2002 wurde ein Entwurf (Exposure Draft) mit Änderungsvorschlägen veröffentlicht und um Stellungnahme gebeten. Der Entwurf beinhaltet den Vorschlag, den Unternehmen die (unwiderrufliche) Möglichkeit einzuräumen, die Zeitwertbilanzierung auf alle Finanzinstrumente anzuwenden, sofern sie sich bei Abschluss eines Geschäfts dazu entschließen. Nach kritischen Stellungnahmen zur Behandlung der Portfolioabsicherung wurde im

August 2003 ein weiterer Entwurf zum Makro-Hedging (das auf der Absicherung ganzer Portfolios beruht) zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Im Dezember 2003 gab das IASB die revidierten Fassungen seiner Standards IAS 32 und IAS 39 heraus. Die Revisionen waren das Ergebnis umfangreicher Konsultationen; gleichwohl blieben einige Punkte wie etwa die optionale Anwendung der Zeitwertbilanzierung und das Makro-Hedging weiter strittig. Im Hinblick auf den letztgenannten Punkt sind weitere Änderungen am IAS 39 für Anfang 2004 vorgesehen.

#### DER BILANZIERUNGSRAHMEN DER EU

In der Europäischen Union rührt der Anstoß für eine Reform der Rechnungslegung in erster Linie von dem Ziel der Schaffung eines voll entwickelten Binnenmarkts her. Die Beseitigung von Unterschieden in den Rechnungslegungsstandards der einzelnen Mitgliedstaaten und die Schaffung eines harmonisierten Bilanzierungsrahmens werden als entscheidende Schritte hin zur Integration der Finanzmärkte im Euro-Währungsgebiet und in der Europäischen Union angesehen. Harmonisierte Bilanzierungsvorschriften würden in der Tat die Transparenz und Vergleichbarkeit erhöhen und so die Kapitalallokation erleichtern und die Kosten der Kapitalbeschaffung potenziell verringern. In jüngster Zeit haben eine Reihe größerer Bilanzierungsskandale in den Vereinigten Staaten und Europa die Bedeutung einer transparenten und zuverlässigen Finanzberichterstattung erneut unterstrichen.

Im Juli 2002 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat eine Verordnung<sup>4</sup>, der

2 Die IAS unterscheiden zwischen vier Kategorien von finanziellen Vermögenswerten: a) „Held for Trading“ (Aktiva, die zu Handelszwecken gehalten werden), b) „Held to Maturity“ (Anlagen, die bis zur Fälligkeit gehalten werden), c) originäre Darlehen und Forderungen des Unternehmens und d) „Available for Sale“ (hierzu zählen finanzielle Vermögensgegenstände, die nicht einer der drei anderen Kategorien zugeordnet werden können).

3 Auch die EZB trug der JWG ihre Bedenken vor. Siehe das Dokument „Fair value accounting in the banking sector: ECB comments on the ‚Draft standard and basis for conclusions – financial instruments and similar items‘ issued by the Financial Instruments Joint Working Group of Standard Setters“ vom 8. November 2001 ([www.ecb.int](http://www.ecb.int)).

4 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002.

## Kasten 2

**DAS ANERKENNUNGSVERFAHREN FÜR DIE IAS IN DER EU**

Die Einrichtung eines formellen Anerkennungsverfahrens für die Rechnungslegungsstandards in der Europäischen Union ist aus politischen und rechtlichen Gründen erforderlich. Zum einen wird es für unangemessen erachtet, Rechnungslegungsgrundsätze an private Organisationen wie etwa das IASB, auf das die Europäische Union keinen Einfluss hat, zu delegieren. Zum anderen ist es wichtig, durch Festlegung der Standards, die kapitalmarktorientierte Unternehmen in Zukunft erfüllen müssen, Rechtssicherheit zu schaffen. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird ferner geprüft, ob die vom IASB beschlossenen Standards mit der öffentlichen Politik der EU vereinbar sind. Das Anerkennungsverfahren umfasst zudem die Mitwirkung eines Regelungsausschusses, des Accounting Regulatory Committee (ARC), der aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission besteht. Die EZB hat im Ausschuss Beobachterstatus. Das ARC erkennt die IAS auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission an oder lehnt sie ab. Das Anerkennungsverfahren lässt sich wie folgt beschreiben:

**Schritt 1:**

Die Kommission unterbreitet dem ARC ihren Vorschlag zur Anerkennung oder Ablehnung eines Rechnungslegungsstandards zusammen mit einem Bericht, in welchem der entsprechende Standard aufgeführt ist und dessen Vereinbarkeit mit den bestehenden Rechnungslegungsrichtlinien und Eignung als Grundlage der Finanzberichterstattung in Europa geprüft wird.

**Schritt 2:**

Das ARC hat zwei Monate Zeit, um seine Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben. Hinsichtlich der Anwendung der IAS im rechtlichen Rahmen der Europäischen Union erhält das ARC fachliche Beratung von einem Technischen Ausschuss, der so genannten European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG). Hierbei handelt es sich um ein privates Forum, das sich aus den wichtigsten Akteuren auf dem Gebiet der Rechnungslegung in Europa, nämlich Bilanzlesern und Bilanzherstellern sowie Vertretern der mit Rechnungslegungsfragen befassten Berufsstände (unterstützt von den nationalen Standardsetzern), zusammensetzt. Die EFRAG hat einen Monat Zeit, um fachliche Empfehlungen zu unterbreiten.

**Schritt 3:**

Stimmt das ARC dem Vorschlag zu, so trifft die Kommission die notwendigen Vorkehrungen für die Anwendung des Rechnungslegungsstandards im rechtlichen Rahmen der EU. Sollte sich der Ausschuss dem Vorschlag nicht anschließen bzw. ihn abschlägig bescheiden, kann die Kommission die Angelegenheit an die EFRAG zurückverweisen oder den EU-Rat mit dem Vorschlag befassen.

Gemäß den üblichen EU-Verfahren zur Entscheidungsfindung von Regelungsausschüssen wird das Europäische Parlament über die Arbeit des ARC in Kenntnis gesetzt. Das Europäische Parlament hat auch die Möglichkeit zur Intervention, wenn die Kommission seiner Ansicht nach ihre Befugnisse überschritten hat.

zufolge kapitalmarktorientierte Unternehmen (einschließlich Banken) ab dem Jahr 2005 ihre Konzernabschlüsse auf der Grundlage der IAS zu erstellen haben. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Anforderungen der Verordnung auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen und Einzelabschlüsse auszudehnen. Obwohl eine solche Verordnung auch ohne Umsetzung in nationales Recht Gesetzeskraft hat, wurde ein Verfahren zur Anerkennung der IAS in der Europäischen Union angestrebt (siehe Kasten 2). Die Europäische Kommission hat ihre feste Absicht bekundet, alle vom IASB erlassenen Standards anzuerkennen.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat das Accounting Regulatory Committee (ARC) im Juli 2003 die bestehenden Rechnungslegungsgrundsätze mit Ausnahme des IAS 32 (Ausweis und Offenlegung von Finanzinstrumenten) und des IAS 39 (Erfassung und Bewertung von Finanzinstrumenten) bestätigt. Daraufhin hat die Kommission die entsprechenden IAS formell durch Verabschiedung einer Verordnung<sup>5</sup> gebilligt. Die Rechnungslegungsstandards IAS 32 und IAS 39 wurden zum damaligen Zeitpunkt noch vom IASB überarbeitet, da das Finanzgewerbe und die Finanzaufsichtsbehörden um weitere Beratungen zur Beurteilung und Beseitigung von Problemen bei der Anwendung der beiden Standards gebeten hatten. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitete das IASB die Grundsätze im Dezember 2003, mit Ausnahme des Makro-Hedging, über das im ersten Quartal 2004 abschließend entschieden werden soll. Die Kommission wird daraufhin in der zweiten Jahreshälfte 2004 über eine Anerkennung beraten.

### 3 DAS FÜR UND WIDER EINER VOLLSTÄNDIGEN ZEITWERTBILANZIERUNG

Die vom IASB geplante erweiterte Bilanzierung zum Zeitwert bringt viele Vorteile mit sich, führt jedoch auch zu erheblichen Problemen für die Finanzinstitute. Einer der größten Vorteile ist zweifellos die Tatsache, dass der Markt-

oder Zeitwert von Finanzderivaten in der Bilanz ausgewiesen wird. Da derivative Instrumente zu einem wichtigen Mittel der Risikosteuerung von Banken geworden sind und ihr Nominalbetrag (der bislang nicht in der Bilanz ausgewiesen wird) gemessen an der Bilanzsumme oftmals sehr stark ins Gewicht fällt, erhält der Bilanzleser ein genaueres Bild von der tatsächlichen Finanzsituation einer Bank. Darüber hinaus lässt sich die Wirksamkeit der Risikomanagementpraktiken einer Bank (z. B. die Risikosteuerung mittels Derivaten) leichter beurteilen.

Die erweiterte Anwendung der Zeitwertbilanzierung dürfte auch die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Bewertungsgrundlagen erhöhen, da die Instrumente zum selben Zeitpunkt nach demselben Grundsatz bewertet würden. Als Folge dieser erhöhten Transparenz und verbesserten Qualität der Informationen könnten unter anderem Korrekturmaßnahmen seitens der Geschäftsführung, Aktionäre oder Aufsichtsbehörden frühzeitiger ergriffen werden, wenn eine Bank übermäßige Risiken eingegangen ist.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass der Anreiz für eine auf den positiven Effekt abzielende selektive Bilanzierung geringer wird. Nach den bestehenden Rechnungslegungsvorschriften werden Veränderungen des wirtschaftlichen Werts von Finanzinstrumenten erst zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Realisierung erfasst. Daher könnte eine Bank bestimmte Transaktionen nur deshalb realisieren, um ihren Gewinn zu steigern. So könnten beispielsweise Vermögenswerte, deren tatsächlicher Wert erheblich über dem Buchwert liegt, veräußert werden, um stille Reserven zu realisieren und schwache Ergebnisse in Kernbereichen der Geschäftstätigkeit auszugleichen.

Die zeitwertorientierte Bilanzierung wirft jedoch auch grundlegende Probleme auf. Da Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld und das Risikoprofil besser abgebildet werden, dürfte die Zeitwertbilanzierung zu einer die Volatili-

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1725/2003.



Kasten 3

**BESCHREIBUNG DES MÖGLICHEN ZUSAMMENHANGS ZWISCHEN DER ZEITWERTBILANZIERUNG UND ZUSÄTZLICHER VOLATILITÄT IM JAHRESABSCHLUSS EINER BANK**

Wenn eine Bank zinstragende Instrumente (z. B. Kredite oder Anleihen) in ihrer Bilanz bis zur Fälligkeit hält, kann die Zeitwertbilanzierung während der Laufzeit der Instrumente zu erheblicher zusätzlicher Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) führen, was dem Zweck der Haltung dieser Instrumente widerspricht. Dies lässt sich anhand der Bilanz einer durchschnittlichen europäischen Bank im Falle eines externen Zinsschocks veranschaulichen. Bei der Erstellung dieser Bilanz werden bestimmte vereinfachende Annahmen zugrunde gelegt (z. B. keine Sicherungsgeschäfte, Höchstlaufzeit der Instrumente von zehn Jahren).

Bei Fehlen eines beobachtbaren oder relevanten Marktpreises lässt sich der Zeitwert von Anleihen und Krediten durch Berechnung des Nettobarwerts ihrer erwarteten Cashflows näherungsweise bestimmen. Bei dieser Berechnung werden die Cashflows des jeweiligen Instruments mit einem Abzinsungssatz, der den risikofreien Satz und eine Risikoprämie widerspiegelt, über die Restlaufzeit abgezinst. Der Effekt eines Zinsschocks auf den Zeitwert der Instrumente lässt sich anschließend durch Veränderung des Abzinsungssatzes simulieren.

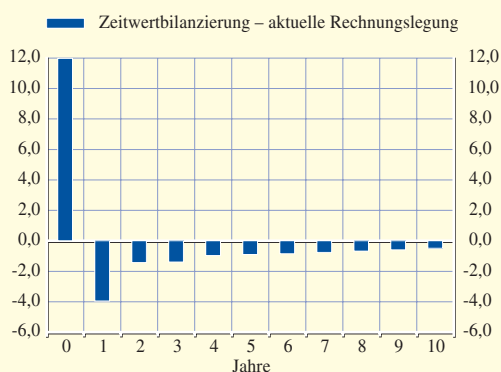
Bei Entstehen einer Forderung entspricht der berechnete Wert der Instrumente in der Regel ihrem Nominalwert, da sie entsprechend den jeweiligen Marktverhältnissen bewertet worden sind. Im Zeitverlauf und mit den sich verändernden Marktbedingungen verändert sich auch der beizulegende Wert (Verringerung bei Zinserhöhung, Anstieg bei Zinssenkung) und weicht vom Nominalwert ab. Bei Fälligkeit muss er jedoch wieder dem Nominalwert entsprechen, da zu diesem Zeitpunkt die Forderung der Bank gegenüber dem Anleiheemittenten oder Darlehensschuldner unmittelbar zum Nominalwert (Nennwert) zu erfüllen ist. Diese Wertentwicklung einer Anleihe/eines Kredits über die Laufzeit hinweg ist auch als „Pull-to-par-Effekt“ (Effekt der Konvergenz des Wertes gegen den Nominalwert mit abnehmender Restlaufzeit) bekannt.

Dieses Prinzip wird in der Abbildung veranschaulicht. Sie zeigt den Effekt einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach unten auf die GuV einer Bank im Zeitverlauf, ausgedrückt in Prozent von Kapital und Rücklagen der Bank. Ausgewiesen wird dabei nur die

Differenz in der GuV, die sich zwischen einer Bilanzierung zum Zeitwert und der Anwendung des aktuellen Rechnungslegungsansatzes ergibt. Zu beachten ist, dass sich aufgrund des auf Wertpapiere im Anlagebuch angewandten Niederstwertprinzips bei der aktuellen Rechnungslegung die graphische Darstellung im Falle einer Zinserhöhung und die Darstellung im Falle einer Zinssenkung nicht einfach spiegelbildlich zueinander verhalten.

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach unten der Zeitwert des Anleihe- und Kreditportfolios steigen würde, was bei einer zeitwertorientierten Bilanzie-

**Zeitwertbilanzierung – aktuelle Rechnungslegung in Prozent von Kapital und Rücklagen**  
Verschiebung der Zinsstrukturkurve um 100 Basispunkte nach unten



rung in der GuV der Bank als Gewinn verbucht würde. Im Rahmen des aktuellen Bilanzierungsansatzes würde das Portfolio weiter zu seinem früheren Buchwert (der dem Nominalwert entspricht) ausgewiesen werden, sodass sich in der GuV keine Veränderung ergäbe. Ohne das Auftreten zusätzlicher Schocks würde die Wertsteigerung im Falle der Zeitwertbilanzierung im Zeitverlauf als Verlust über die GuV rückübertragen, da der Zeitwert der Anleihen und Kredite bei Fälligkeit zwangsläufig wieder gegen den Nennwert konvergiert. Die Abbildung zeigt zudem, dass die Zinssenkung zwar einen beträchtlichen unmittelbaren Effekt hätte, die anschließende Ausgleichsbewegung im Zeitablauf jedoch eher allmählich erfolgen würde. Im Rahmen der Zeitwertbilanzierung würden sich alle Wertänderungen in der GuV vollständig niederschlagen, beim aktuellen Rechnungslegungsansatz hingegen würden die Anleihen und Kredite weiterhin mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Als Fazit ist festzustellen, dass sich die Zeitwertbilanzierung und der aktuelle Rechnungslegungsansatz bei Entstehen einer Forderung und bei Fälligkeit der Instrumente in gleicher Weise auf die Jahresabschlüsse einer Bank auswirken. Im Zeitraum dazwischen führt die Bilanzierung zum Zeitwert jedoch zu höherer Volatilität, was den mit der Haltung der Instrumente verbundenen Zwecken offenbar widerspricht.

tät der Finanzausweise erhöhen. Es könnte eingewandt werden, dass sich eine bestehende Volatilität auch in den Abschlüssen widerspiegeln sollte und der Bilanzleser damit entscheidungsrelevanteren Finanzinformationen erhält. Bei Instrumenten der Kategorie „Held to Maturity“ im Anlagebuch, die generell bis zur Fälligkeit gehalten werden (dies gilt für die Mehrzahl der Kredite), muss der Wert bei Fälligkeit jedoch ungeachtet der Veränderungen des wirtschaftlichen Werts während der Laufzeit des Instruments notwendigerweise dem Nominal- oder Nennwert entsprechen. Volatilitäten im Ergebnisausweis, die sich während der Laufzeit dieser Instrumente durch die Bilanzierung zum Zeitwert ergeben, stellen möglicherweise keine sehr relevanten Informationen dar und können sogar irreführend wirken (siehe Kasten 3). Erschwerend kommt die in einigen Ländern bestehende Verbindung von Jahresabschlüssen und Besteuerung hinzu. Eine Bilanzierung zum Zeitwert birgt daher das Risiko, dass unrealisierte Gewinne versteuert werden müssen, ohne dass die damit verbundenen Kosten durch die steuerliche Absetzbarkeit unrealisierter Verluste ausgeglichen werden.

Zum anderen könnte sich die Bestimmung des Zeitwerts bestimmter Instrumente als schwierig

erweisen, insbesondere dann, wenn keine relevanten Marktpreise verfügbar sind. In diesen Fällen muss der beizulegende Zeitwert anhand von Modellen („Marking-to-model“) ermittelt werden, was bei Instrumenten mit vergleichbaren Risikomeerkmalen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Der mit einem solchen Verfahren errechnete Schätzwert ist nur so gut wie das Modell und die zugrunde liegenden Daten. Bei der Schätzung der Modellparameter wird häufig ein zu kurzer Zeithorizont gewählt, und Marktakteure wie auch Bankenaufseher stimmen darin überein, dass die aktuellen Bewertungsmodelle noch weiter entwickelt werden müssen. Da die Institute unterschiedliche Modelle mit ganz unterschiedlichen Grundannahmen verwenden können, sind die Zeitwerte und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die GuV möglicherweise zwischen verschiedenen Banken nicht vergleichbar, was einem der Ziele der Zeitwertbilanzierung widerspricht. Im Rahmen der externen Wirtschaftsprüfung wird es besonders schwierig sein, festzustellen, ob die durch Modellierung ermittelten Zeitwerte zuverlässig sind.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Auch im Hinblick auf die Statistik ergeben sich wichtige Fragen, die aber in diesem Aufsatz nicht behandelt werden.



Abschließend ist auf das Problem des eigenen Kreditrisikos bzw. der sich aus der Anleiheemission einer Bank ergebenden Risiken hinzuweisen. Bei einer zeitwertorientierten Bilanzierung würde eine Verschlechterung des eigenen Kreditrisikos einer Bank zu einer Verringerung des Werts ihrer eigenen Anleihen führen und damit den Zeitwert ihrer Verbindlichkeiten vermindern. Bei gleich bleibendem Wert der Aktiva wäre dies gleichbedeutend mit einer Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals, das sich aus der Differenz zwischen dem Zeitwert der Aktiva und Passiva ergibt. Eine solche Verbesserung der Zahlungsfähigkeit infolge einer Verschlechterung des eigenen Kreditrisikos ist insbesondere aus aufsichtsrechtlicher Sicht kontraintuitiv und äußerst umstritten. Dies ist möglicherweise einer der Hauptgründe, weshalb die Aufsichtsbehörden nicht akzeptieren, dass die IAS bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen voll zum Tragen kommen.

#### 4 DER EINFLUSS DES BILANZIERUNGSRAHMENS AUF DIE BANKEN

##### AUSWIRKUNGEN AUF DIE FINANZAUSWEISE VON BANKEN

Je nach geltendem Rechnungslegungssystem schlagen sich wirtschaftliche Schocks in unterschiedlicher Weise in den Abschlüssen von Banken nieder. Um die Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität besser verstehen zu können, werden eine Reihe von Szenarien, die für den Bankensektor besonders relevant sind, sowohl im Rahmen der aktuellen Bilanzierungsvorschriften als auch im Rahmen der Zeitwertbilanzierung erörtert. Diese Szenarien umfassen eine erhebliche Verschlechterung der Kreditqualität, eine unerwartete Veränderung der Zinssätze, eine Krise am Immobilienmarkt und eine drastische Korrektur der Aktienkurse.

Beim *ersten Szenario* werden die Folgen einer *Verschlechterung der Bonität* analysiert. Die Verschlechterung der Kreditqualität eines finanziellen Vermögensgegenstands wie etwa eines Kredits oder einer Anleihe spiegelt sich in einer Verringerung der erwarteten Cashflows

wider. Würde der beizulegende Zeitwert des Instruments mittels Diskontierung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme berechnet, so würde er mit der Verschlechterung der Kreditqualität sinken. Nach den aktuellen Rechnungslegungsregeln hingegen wird der Wert des Vermögensgegenstands in der Regel erst dann (durch Bildung einer Einzelwertberichtigung) angepasst, wenn der Vermögensgegenstand „wertgemindert“ oder „notleidend“ ist. In diesem Falle muss oftmals ein konkretes „reales Ereignis“ eintreten, das eine Wertminderung anzeigt (z. B. der Ausfall oder Aufschub einer Zinszahlung), bevor der Wert im Jahresabschluss entsprechend angepasst wird.

Im Rahmen der aktuellen Rechnungslegungsvorschriften ist daher das Risikovorsorgeverhalten der Bank von entscheidender Bedeutung. Wenn die Vorsorgeentscheidungen in vollkommen vorausschauender Weise getroffen werden und etwaigen Veränderungen der erwarteten Cashflows Rechnung tragen, sind die Auswirkungen der aktuellen Rechnungslegung und der Zeitwertbilanzierung auf das Kreditrisiko identisch. Eine vorausschauende Risikovorsorge kann jedoch durch die derzeit geltenden Bilanzierungsrichtlinien und steuerlichen Vorschriften erheblich behindert werden. Um die Möglichkeiten der Manipulation von Finanzergebnissen durch die Geschäftsführung einzuschränken, sind die Begriffe „Wertminderung“ und „notleidende Kredite“ in den Rechnungslegungsvorschriften der meisten Länder eher eng definiert. Risikovorsorge ist nur erlaubt, wenn konkrete Verluste bereits eingetreten sind oder nachweislich in Kürze eintreten werden. Infolgedessen sind Einzelwertberichtigungen für Kreditausfälle vorwiegend vergangenheitsorientiert.

Ein weiterer wichtiger Gegenstand der Diskussion um die Rechnungslegungsstandards ist der von den Banken verwendete Schätzansatz für die erwarteten zukünftigen Cashflows. Ein wichtiger Parameter hierbei ist die so genannte „Ausfallwahrscheinlichkeit“, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass ein bestimmter Schuldner über einen bestimmten Zeitraum hinweg in Ver-

zug gerät. Untersuchungen zu den Bonitätsbeurteilungssystemen der Banken haben gezeigt, dass Schätzungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten und die damit verbundenen Bonitätseinstufungen in der Regel punktuell mit einem Zeithorizont von gewöhnlich einem Jahr erfolgen; nur sehr wenige Banken legen bei ihrer Risikobeurteilung einen längeren Zeithorizont zugrunde und berücksichtigen die erwartete durchschnittliche Performance eines Kreditnehmers über einen Konjunkturzyklus hinweg. Würde die Schätzung der erwarteten Cashflows von solch kurzfristigen Ansätzen bestimmt, würde sie recht häufig revidiert werden müssen und damit zu einer höheren Volatilität der Jahresabschlüsse führen.

Das *zweite Szenario* stellt auf eine *unerwartete Veränderung der Zinssätze* ab. Ohne Berücksichtigung von Derivaten wirkt sich eine Zinsänderung bei einer zeitwertorientierten Bilanzierung verglichen mit dem aktuellen Rechnungslegungsansatz sehr unterschiedlich auf den rechnerischen Wert von Positionen im Anlagebuch aus. Eine Zinserhöhung würde zu einem geringeren wirtschaftlichen Wert dieser Instrumente führen, da der Barwert der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme abnimmt. Umgekehrt würde eine Zinssenkung zu einer Erhöhung des wirtschaftlichen Werts führen.

Im Rahmen der Zeitwertbilanzierung werden diese Wertänderungen naturgemäß in der Rechnungslegung berücksichtigt. Beim aktuellen Rechnungslegungsansatz hingegen werden Wertänderungen aufgrund von Zinsschwankungen nicht verbucht, soweit es sich um Kredite handelt. Bei Wertpapieren im Anlagebuch erfolgt eine Erfassung nur im Falle einer Zinserhöhung, wenn das Portfolio nach dem Niederstwertprinzip bewertet wird. Latente Wertsteigerungen, die aus einer Zinssenkung resultieren, werden hingegen nach dem Niederstwertprinzip nicht angesetzt. Demzufolge werden Zinsänderungen asymmetrisch behandelt, was bei der Zeitwertbilanzierung nicht der Fall ist. Bei stark rückläufigen Zinssätzen dürften Banken, die das Niederstwertprinzip anwenden, daher über

erhebliche stille Reserven in ihren Bilanzen verfügen.

Das *dritte Szenario* ist eine typische *Immobilienkrise*. Hierbei kann es sich zum großen Teil um eine Kombination der beiden vorgenannten Szenarien handeln, nämlich eine zunehmende Fragilität der Kreditnehmer und eine Erhöhung der Zinssätze. Ein solches Szenario, das beispielsweise während der Bankenkrise in Schweden Anfang der Neunzigerjahre beobachtet wurde, ist von besonderer Relevanz, da eine Krise am Markt für gewerbliche Immobilien oft mit einer Bankenkrise einhergeht. Darüber hinaus machen Hypotheken einen erheblichen Teil des Kundengeschäfts der Banken aus, und spezielle Realkreditinstitute spielen in mehreren europäischen Ländern eine bedeutende Rolle.

Eine Immobilienkrise kann die erwarteten Cashflows der Banken aus dem Kreditgeschäft nicht nur durch Verminderung der Schuldentilgungsfähigkeit der Schuldner beeinträchtigen, sondern auch durch einen Wertverlust der Immobiliensicherheiten bei Ausfall dieser Schuldner. Nach diesem Szenario würde sowohl die Entwicklung der erwarteten zukünftigen Cashflows (die das Kreditrisiko widerspiegeln) als auch des Abzinsungssatzes (der das Zinsänderungsrisiko widerspiegelt) zu einem geringeren Wert der Aktiva führen. Dieser kombinierte Effekt würde bei einer Bilanzierung zum Zeitwert in den Abschlüssen voll zum Tragen kommen und sehr wahrscheinlich zu einer substanziellen Erosion des Eigenkapitals der Banken führen. Im Rahmen des aktuellen Rechnungslegungsansatzes würde sich – ohne Berücksichtigung der jeweiligen Risikovorsorge der Banken – die Verschlechterung der Kreditqualität erst bei tatsächlicher Wertminderung bemerkbar machen; doch selbst dann wären die Auswirkungen erheblich geringer als bei einer Zeitwertbilanzierung, da der Zinseffekt auf das Kreditportfolio nicht berücksichtigt wird.

Das *letzte Szenario* ist eine *drastische Korrektur der Aktienkurse*. Nach dem aktuellen Bilanzierungsansatz wird bei Aktien im Anlagebuch

in der Regel das Niederstwertprinzip angewandt, während sich bei einer zeitwertorientierten Bilanzierung sowohl Kursanstiege als auch Kursrückgänge voll im Ausweis niederschlagen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Zeitwertbilanzierung und dem aktuellen Rechnungslegungsansatz wird deshalb im Falle einer drastischen Aufwärtskorrektur der Aktienkurse offenbar. Wenngleich bei vielen europäischen Banken nur ein relativ geringer Anteil des Anlagebestands auf Aktien entfällt, dürften kräftige Kurssteigerungen, wie sie beispielsweise während der letzten Aktienhausse zu beobachten waren, bei einer zeitwertorientierten Bilanzierung dennoch beträchtliche Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse haben. Beim aktuellen Rechnungslegungsansatz hingegen würden solche Kursgewinne zu einer verstärkten Bildung stiller Reserven führen. Solange die Marktpreise über dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen, könnte ein möglicher Kursrückgang durch die stillen Reserven aufgefangen werden, während er sich im Rahmen einer Zeitwertbilanzierung voll in der GuV niederschlagen würde.

Diese vier Szenarien verdeutlichen, dass eine erweiterte Anwendung der Zeitwertbilanzierung zu einer erhöhten Volatilität der Gewinn- und Verlustrechnungen von Banken führen dürfte, da sich eine Veränderung der Konjunkturlage rascher in den Finanzausweisen niederschlägt. Zudem verläuft dieser Prozess im Rahmen des aktuellen Bilanzierungsansatzes weitgehend asymmetrisch, sodass Wertsteigerungen infolge einer verbesserten Wirtschaftslage in der Regel nicht ausgewiesen werden, wohingegen der Prozess im Rahmen der Zeitwertbilanzierung symmetrisch verläuft. Die erhöhte Volatilität kann bedeutsam sein und auch das Verhalten einer Bank beeinflussen, was wiederum Fragen hinsichtlich der Stabilität des Finanzsystems aufwerfen würde.

#### POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS VERHALTEN DER BANKEN

Obwohl das Verhalten der Wirtschaftsakteure in einer Welt ohne Informationsasymmetrien und mit effizient funktionierenden Finanzmärkten im Prinzip nicht vom Rechnungslegungs-

system abhängig sein sollte, können Bilanzierungsvorschriften das Verhalten von Unternehmen in der Realität doch potenziell beeinflussen. Die erhöhte Volatilität im Rahmen einer zeitwertorientierten Bilanzierung, die aus der engeren Verknüpfung zwischen den Jahresabschlüssen von Banken, ihren Risikopositionen und der jeweils herrschenden Konjunkturlage resultiert, könnte daher zu Veränderungen im Verhalten der Banken führen und beispielsweise geschäftspolitische Entscheidungen oder die Risikomanagementpraktiken beeinflussen. Allgemeiner formuliert kann sie die Rolle der Banken als Liquiditätstransformatoren und ihren Beitrag zum reibungslosen Zusammenspiel von Sparen und Investieren in einer Volkswirtschaft im Zeitverlauf beeinträchtigen.

Die zeitgerechtere Erfassung von Risiken (z. B. eines Kursrückgangs bei einem Vermögenswert oder einer Verschlechterung der Kreditqualität) im Rahmen der Zeitwertbilanzierung kann die Transparenz im Vergleich zum aktuellen Rechnungslegungsansatz erhöhen. Ebenso dürften Transaktionen, die nicht zu den jeweiligen Marktbedingungen bewertet sind, grundsätzlich leichter zu erkennen sein. Ein Beispiel hierfür ist die Unterbietung von Wettbewerbern zur Steigerung des Marktanteils oder zum Zweck der Quersubventionierung, bei der ein Unternehmen seine Gewinne aus unterschiedlichen Geschäften dazu nutzt, den Verdrängungswettbewerb auf anderen Märkten zu finanzieren. Höhere Transparenz kann wiederum zu einer stärkeren Disziplinierung der Banken durch die Marktteilnehmer oder Aufsichtsbehörden führen, sodass Probleme rechtzeitig erkannt und Korrekturmaßnahmen früher ergriffen werden.

Die frühzeitigere Erfassung von Risiken im Rahmen der Zeitwertbilanzierung könnte jedoch auch die Prozyklizität des Kreditvergabebehavior verstärken und zu ausgeprägteren Konjunkturzyklen führen. Prozyklizität bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Kreditpolitik der Banken, die der Tendenz der Realwirtschaft folgt, d. h. eine höhere Kreditvergabe in Zeiten des Aufschwungs und Kreditbeschränkungen in Zeiten des Abschwungs. Dies führt zu einer

Reihe von Problemen. Die Folgen können eine Fehlallokation von Ressourcen und ein suboptimales Investitionsverhalten sein, wenn bei einem Konjunkturaufschwung möglicherweise Kredite für unrealisierbare Projekte bewilligt werden, während in einer Abschwungsphase Kredite selbst für viel versprechende Projekte auf Ablehnung stoßen. Darüber hinaus könnte das systemische Risiko steigen, etwa durch Förderung einer Vermögensblase in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs mittels großzügiger Kreditkonditionen und höherer Sicherheitswerte. Das anschließende Platzen der Blase kann eine Bankenkrise und eine Kreditklemme zur Folge haben.

Es ist unbestritten, dass das Kreditvergabeverhalten von Banken aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, einschließlich der Geschäftspraktiken, von Natur aus prozyklisch ausgerichtet ist. Wichtig ist jedoch, dass die Finanzmarktregeln, z. B. die Bilanzierungsregeln oder Eigenkapitalanforderungen, diesem Charakteristikum nicht allzu sehr Vorschub leisten. Im Rahmen der Zeitwertbilanzierung würden nicht realisierte Gewinne aus Kurssteigerungen bei Vermögenswerten oder infolge einer verbesserten Kreditqualität in Zeiten des Aufschwungs unmittelbar GuV-wirksam und das Eigenkapital der Banken erhöhen und somit die Grundlage für eine weitere Kreditexpansion schaffen. Im Falle eines konjunkturellen Abschwungs würde das Gegenteil eintreten und die Schwächephase damit möglicherweise verschärft oder verlängert werden. Geht die Konjunkturabschwächung mit niedrigeren Zinssätzen einher, könnte diese Entwicklung zumindest teilweise durch höhere Gewinne aus der Neubewertung bestehender Aktiva mit fester Zinsbindung ausgeglichen werden.

Die Zeitwertbilanzierung kann sich nicht nur auf die Höhe des Kreditengagements der Banken auswirken, sondern auch auf die Zusammensetzung ihrer Bilanzen. Um die Volatilität der Jahresabschlüsse im Rahmen der Zeitwertbilanzierung zu verringern, gehen die Banken möglicherweise weniger Risiken ein. Dies kann entweder unmittelbar bei der Vergabe eines

Kredits geschehen oder durch anschließenden Risikotransfer etwa über Sicherungsgeschäfte oder Verbriefung. Auf diese Weise kann sich die Rolle der Banken als Finanzintermediäre verändern, und die normalerweise von ihnen übernommenen Risiken können auf andere Wirtschaftsakteure übertragen werden. Die daraus resultierende Verringerung der Risikokonzentration kann sich im Prinzip günstig auf die Stabilität des Finanzsystems auswirken, sofern die Wirtschaftsakteure die Risiken, die sie übernehmen, angemessen beurteilen.

Andererseits kann diese Risikoumschichtung die Produktauswahl oder -verfügbarkeit für die Kunden einschränken und damit zu einem gesellschaftlichen Wohlfahrtsverlust führen. So könnte es vorkommen, dass Banken beispielsweise aus Furcht, dass sich das Zinsänderungsrisiko in den Finanzausweisen niederschlägt, oder wegen der mit der Absicherung oder Risikoübertragung verbundenen Kosten nur zögerlich festverzinsliche oder langfristige Darlehen gewähren. Überdies könnten Schuldner, deren Bonität stärkeren Schwankungen unterliegt (wie etwa kleine und mittlere Unternehmen oder neu gegründete Firmen), dadurch schwerer oder nur zu strengeren Konditionen Zugang zu Bankkrediten erhalten.

Schließlich könnte die Einführung der Zeitwertbilanzierung auch die Art und Weise beeinflussen, wie Banken finanzielle Puffer in Form von Eigenkapital oder Rücklagen bilden. Die stärkere Volatilität der Jahresabschlüsse erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Schwellenwerte für bestimmte finanzwirtschaftliche Kennzahlen missachtet werden. Beispiele hierfür sind die Solvabilitätskoeffizienten oder bestimmte Quoten, deren Nichteinhaltung zwangsläufig zu Maßnahmen wie etwa der vorzeitigen Rückzahlung eines Kredits oder einer Rating-Herabstufung führt. Um zu vermeiden, dass solche Maßnahmen durch unerwartete Wertänderungen ausgelöst werden, wird die Bank im Rahmen der Zeitwertbilanzierung möglicherweise bestrebt sein, größere finanzielle Puffer zu bilden. Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Reaktion der Aktionäre. Wenn

in wirtschaftlich guten Zeiten Wertsteigerungen bei den Aktiva umgehend in der GuV ihren Niederschlag finden, könnten die Aktionäre von den Banken höhere Dividendenausschüttungen fordern. Diesem Druck wäre bei günstiger Konjunkturlage nur schwer zu widerstehen. Auf längere Sicht gesehen kann ein solches Verhalten jedoch die finanzielle Stabilität der Banken insgesamt beeinträchtigen.

## 5 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Schritt vom aktuellen Rechnungslegungsansatz hin zur Zeitwertbilanzierung kann wahrlich als Paradigmenwechsel bezeichnet werden, da vergangenheitsorientierte und auf dem Prinzip der Vorsicht und Verlässlichkeit fußende Rechnungslegungsgrößen durch Kennzahlen abgelöst werden, die sich auf den jeweils aktuellen wirtschaftlichen Wert stützen. Dieser grundlegende Wandel erklärt die oft hitzige und kontrovers geführte Diskussion über das Für und Wider der beiden Bilanzierungsmodelle. Die Zeitwertbilanzierung kann positive Folgen wie etwa eine wahrheitsgetreuere Abbildung der ökonomischen Realität zeitigen. Andererseits bestehen ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit der Zeitwertschätzungen bei Instrumenten, die nicht auf einem aktiven und liquiden Markt gehandelt werden (was z. B. auf die große Mehrheit der Bankkredite zutrifft). Unterschiede in der Zuverlässigkeit der Bewertungsverfahren zwischen den einzelnen Banken könnten ebenfalls die Vergleichbarkeit und Transparenz der Abschlüsse in Frage stellen. Die Vergleichbarkeit ist besonders beeinträchtigt, wenn den Banken hinsichtlich der mit dem Zeitwert anzusetzenden Aktiva und Passiva ein Bewertungswahlrecht zugestanden wird.

Ganz allgemein betrachtet ist nach wie vor sehr unklar, wie eine breitere Anwendung der Zeitwertbilanzierung das Verhalten der Banken genau beeinflussen würde. Verschiedene Wirtschaftsszenarien, die für Banken von besonderer Relevanz sind (wie etwa die weiter oben erörterten Hypothesen), können bei einer zeitwertorientierten Bilanzierung unterschiedliche

Auswirkungen haben und führen zumeist zu einer höheren Volatilität der Jahresabschlüsse. Bei Instrumenten der Kategorie „Held to Maturity“ (der Mehrzahl der Bankkredite) widerspricht dies dem eigentlichen Zweck, zu dem diese Instrumente gehalten werden. Eine höhere Volatilität kann das Risikomanagement und die Risikobereitschaft der Banken beeinflussen, was sich wiederum auf deren Mittlerfunktion und die Umverteilung der üblicherweise von den Banken getragenen Risiken auf andere Wirtschaftsakteure auswirken kann. Schließlich bestehen ernsthafte Bedenken, dass eine Zeitwertbilanzierung die Prozyklizität des Kreditvergabebehaviorstens verstärken und die Fähigkeit der Banken, ungünstigen Konjunkturlagen entgegenzuwirken, beeinträchtigen könnte.

Angesichts der nach wie vor begrenzten Zuverlässigkeit von Zeitwertschätzungen und der möglichen negativen Auswirkungen der Zeitwertbilanzierung auf die Stabilität des Finanzsystems scheinen Vorsicht und weitere Analysen dringend geboten, bevor dieses Rechnungslegungsverfahren bei den Banken breitere Anwendung findet.

## Glossar

**Accounting Regulatory Committee (ARC):** Ausschuss aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission. Der Ausschuss hat eine Regelungsfunktion und gibt Stellungnahmen zu Vorschlägen der Kommission hinsichtlich der Verabschiedung internationaler Rechnungslegungsstandards ab.

**Anlagebuch:** Bankportfolio aus Finanzinstrumenten, die grundsätzlich bis zur Fälligkeit („Held to Maturity“) oder zu längerfristigen Anlagezwecken gehalten werden.

**Anschaffungskosten (historische Kosten):** Bezeichnen im Rahmen der Rechnungslegung die zum Erwerb von Vermögensgegenständen getätigten Aufwendungen bzw. den beizulegenden Zeitwert der bei Anschaffung entrichteten Gegenleistung. Auf der Passivseite stellen sie die Summe des Gegenwerts für die Verbindlichkeit dar.

**European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG):** Privater Ausschuss aus Bilanzlesern und Bilanzherstellern sowie Sachverständigen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und nationalen Standardsetzern. Er erteilt fachliche Ratschläge hinsichtlich der Anwendung der IAS im europäischen Rahmen.

**Exposure Draft (Entwurf):** Wortlaut eines Vorschlags für einen internationalen Rechnungslegungsstandard (IAS) verbunden mit einer Aufforderung des IASB zur Stellungnahme und Beantwortung bestimmter Fragen.

**Finanzinstrument:** Bezeichnet im Rahmen der Rechnungslegung alle Kontrakte, aus denen einerseits eine finanzielle Forderung und andererseits eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument entstehen.

**Handelsbuch:** Bankportfolio aus Finanzinstrumenten, die zu kurzfristigen Handelszwecken gehalten werden.

**Hedging (Sicherungsgeschäft):** Gezielter Einsatz eines oder mehrerer Sicherungsinstrumente (zumeist Derivaten wie etwa Forwards, Futures oder Swaps), um mit deren Veränderung im Zeitwert die Veränderung des Zeitwerts oder Cashflows eines Sicherungsgegenstands (z. B. Anleihen, Kredite oder Einlagen) ganz oder teilweise auszugleichen.

**IAS 32:** Internationaler Rechnungslegungsstandard, der sich mit der Offenlegung und dem Ausweis von Finanzinstrumenten befasst.

**IAS 39:** Internationaler Rechnungslegungsstandard, der sich mit der Erfassung und Bewertung von Finanzinstrumenten befasst.

**International Accounting Standard (IAS):** Vom IASB beschlossener internationaler Rechnungslegungsstandard.

**International Accounting Standards Board (IASB):** Unabhängiger privat finanzierter Standardsetter auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung.



**International Accounting Standards Committee (IASC):** Vorgängergremium des IASB (in der Zeit von 1973 bis 2001).

**Joint Working Group of Standard Setters (JWG):** Arbeitsgruppe aus Vertretern des IASB und verschiedenen nationalen Standardsettern, die sich mit Fragen von gemeinsamem Interesse wie etwa der Bewertung von Finanzinstrumenten befasst.

**Niederstwertprinzip (Lower of cost or market – LOCOM):** Bewertungsregel, die häufig bei Wertpapieren im Anlagebuch Anwendung findet, der zufolge ein Vermögensgegenstand zu den Anschaffungskosten oder zum Marktpreis (falls dieser niedriger ist) bewertet wird.

**Stille Reserven:** Positive Differenz zwischen dem wirtschaftlichen Wert oder Marktwert eines Vermögensgegenstands und seinem Buchwert, die in den Finanzausweisen nicht ausgewiesen wird.

**Zeitwert:** Bezeichnet den Betrag, zu dem in einem Geschäft zu marktüblichen Konditionen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Geschäftspartnern ein Vermögenswert gehandelt oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. In der Praxis entspricht der Zeitwert häufig dem Marktwert oder wird anhand eines Modells geschätzt.

